

**öffentlich**

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I**Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 2.20****Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:**

Thema: Wertgrenzen bei Vergabeverfahren nach VOB und VOL

Information:

Das Land Baden-Württemberg hat zur Beschleunigung von Investitionen mit Wirkung vom 01.01.2011 die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) erlassen. Diese ist bis zum 31.12.2011 befristet. Diese neue VwV ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit einer gleichnamigen VwV, die vom 01.03.2009 bis 31.12.2010 gegolten hat, über die der Gemeinderat am 27.04.2009 informiert wurde.

Gemäß Ziffer 2 der neuen VwV sind damit weiterhin Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

Bauleistungen

Beschränkte Ausschreibungen bis 1.000.000 €

Freihändige Vergaben bis 100.000 €

Liefer- und Dienstleistungen

Beschränkte Ausschreibungen und

Freihändige Vergaben bis jeweils 100.000 €

Die Stadt Rastatt wird diese Vorgaben berücksichtigen und hat intern geregelt, dass bei freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € (Bauleistungen) bzw. 2.500 € (bei Liefer- und Dienstleistungen) weiterhin 5 Angebote einzuholen sind, davon mindestens eines von einem nicht-örtlichen Anbieter.

Bei Vorliegen der in VOB und VOL genannten Begründungen ist es weiterhin möglich, auch oberhalb dieser Wertgrenzen beschränkt oder freihändig auszuschreiben. Dies muss weiterhin mit der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt abgestimmt werden. Außerdem erfolgt weiterhin ab den genannten Wertgrenzen vor der Auftragserteilung eine Vergabeprüfung durch die Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt.

Aufgrund der neuen Wertgrenzen kann es daher auch künftig vorkommen, dass den städtischen Gremien, insbesondere dem Verwaltungs- und Finanzausschuss und dem Gemeinderat, auch beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben zum Beschluss vorgelegt werden.

Wie schon bei der bisherigen VwV müssen die Vergabestellen gemäß Ziffer 3 der VwV weiterhin unverzüglich nach der Erteilung von Aufträgen ab

- 150.000 € bei beschränkten Ausschreibungen im Bereich VOB
- 50.000 bei freihändigen Vergaben im Bereich VOB und
- 25.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen

im Internet bestimmte Angaben veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt seitens der Stadt Rastatt im Landesportal www.service-bw.de.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter